

25
/

Zweckverband
Interkommunales Gewerbegebiet GIP
Eberbach-Schönbrunn
Rhein-Neckar-Kreis

S a t z u n g
des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet GIP über die Entschädigung
für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 5 Abs. 2b und § 9 Abs. 2 der Satzung über den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet GIP in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten als Sitzungsgeld je Sitzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 20,--.

§ 2

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes wird neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 geltenden Stufe.

Bei Sitzungen der Verbandsversammlung in der jeweils anderen Kommune (Eberbach/Schönbrunn) wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Maßgabe des § 6 des Landesreisekostengesetzes den Vertretern der jeweils anderen Kommune gewährt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach/Schönbrunn, den 18.11.2004

Der Verbandsvorsitzende:



Roland Schilling
Bürgermeister

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung
Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

am 04.12.2004 Nr.: 282
am 10.12.2004 Nr.: 287
am 02.12.2004 Folge: 49
am 03.01.2005